

Antrag F01: Änderungsantrag in § 8 der Bundesfinanzordnung – Entzug der Kassenhoheit

Antragsteller*in:

Parteivorstand

Der Parteitag möge beschließen:

- 1 „§ 8 der Finanzordnung wird wie folgt durch Abs. 6 ergänzt:
- 2 „(6) Verstoßen Kreisverbände in ihrer Kassenführung fortgesetzt oder erheblich gegen
- 3 das Parteiengesetz, die Bundes- oder jeweilige Landesfinanzordnung kann ihnen durch
- 4 Beschluss des Landesvorstands das Recht zur Kassen- und insbesondere Kontenführung
- 5 mit sofortiger Wirkung entzogen werden.“

Begründung

Kreisverbände als kleinste Gliederung mit selbständiger Kassenführung können Bankkonten mit Zustimmung der jeweiligen Landesvorstände eröffnen und führen. Mit der Änderung wird klargestellt, dass auf Beschluss der Landesvorstände insbesondere die Berechtigung zur Kontoführung wieder entzogen werden kann. Diese Klarstellung ist unter anderem erforderlich, um die Befugnis des Landesvorstandes gegenüber der kontenführenden Bank nachzuweisen.